



Ausschussdrucksache 18(18)

2015

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes - BT-Drucksache 18/6489 -

Der Ausschuss wolle beschließen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/6489 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 Nummer 6 wird wie folgt geändert:
In § 6 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
2. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird wie folgt geändert:
Die Wörter „der Dauer der Mittelbewilligung“ werden durch die Wörter „dem bewilligten Projektzeitraum“ ersetzt.
3. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
In § 2 Absatz 1 Satz 6 wird vor dem Wort „zulässige“ das Wort „insgesamt“ eingefügt.

Begründung:

Zu Nummer 1:

Mit der Änderung wird ein Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung aufgegriffen. Der Zeitrahmen von sechs Jahren entspricht den kumulierten maximalen Regelstudienzeiten eines Bachelor- und eines Masterstudiums. Insbesondere sollen Studierende nicht ausgerechnet in der Endphase ihres Studiums eine Beendigung ihres studienbegleitenden Beschäftigungsverhältnisses befürchten müssen.

Zu Nummer 2:

Zu der bisherigen Formulierung „Dauer der Mittelbewilligung“ wird zwar bereits in der Gesetzesbegründung die Erläuterung gegeben, dass damit nicht auf die konkrete haushaltsmäßige Mittelbereitstellung abgestellt werde; maßgeblicher Orientierungspunkt sei vielmehr der bewilligte Projektzeitraum. Im Interesse einer klaren gesetzlichen Regelung soll diese Formulierung deshalb in den Gesetzestext übernommen werden.

Zu Nummer 3:

Die Neuregelung der behindertenpolitischen Komponente orientiert sich ersichtlich an der bislang schon geregelten sog. „familienpolitischen Komponente“. Diese bewirkt aber bei Betreuung von Kindern unter 18 Jahren eine Verlängerung der nach den Sätzen 1 und 2 insgesamt zulässigen Befristungsdauer. Die Formulierung der behindertenpolitischen Komponente ist deshalb entsprechend anzupassen; ansonsten würde sie dahingehend interpretiert werden können, dass sich sowohl die Befristungsdauer des ersten wie die des zweiten Teils der Qualifizierungsphase um zwei Jahre verlängert. Dies entspräche nicht dem Motiv für die Regelung.